

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Referat Naturschutz
Stempfergasse 7, 8010 Graz

Graz, 17.06.2025

Landesfischereiverband Steiermark
Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
www.fischereiverband-steiermark.at

GZ: ABT13-198097/2020-22

Ggst.: ESG Nr. 60 Raabtalbäche, Begutachtung des Verordnungsentwurfes

Sehr geehrter Herr Mag. Rupp,
sehr geehrte Damen und Herren der Fachabteilung 13,

der Landesfischereiverband Steiermark nimmt als Interessenvertretung der steirischen Angelfischerei zur schriftlichen Anfrage - *ESG Nr. 60 Raabtalbäche, Begutachtung des Verordnungsentwurfes* - wie folgt Stellung:

Die in den Raabtalbächen beherbergten Populationen der gemeinen Flussmuschel und der Vogel-Azurjungfer stellen jedenfalls schützenswerte Populationen dar. Der Landesfischereiverband begrüßt die Errichtung eines Europaschutzgebietes zum Schutz dieser, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Errichtung des ESG darf zu keinen Einschränkungen der fischereilichen Bewirtschaftung führen. (z.B. Betretungsverbote für Fischer, Besitzverbot usw.)
- Die Errichtung des ESG darf zu keinen Einschränkungen für die Regulation von Fischprädatoren mit bestehenden bzw. zukünftigen Regelungen führen.

**Mit freundlichen Grüßen
für den Landesfischereiverband Steiermark**

Alexander Petik, MSc
Geschäftsstelle, LFV Steiermark